

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 109

Artikel: Zwischenstaatliche Zusammenhänge im Filmrecht. 2. Teil

Autor: Roeber, Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-735004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirken sollen. Drehbeginn ist anfangs Juli, und im Herbst ist der Film spielbereit. Dasselbe ist von den Filmen «De Winzig simuliert» und «Al canto del cucù» zu sagen, die erst im Herbst in die Spielpläne aufgenommen werden. Dem Vernehmen nach werden bis dann noch andere einheimische Produktionsfirmen mit Neuerscheinungen herausrücken ...

*

Schließlich hat die Filmkunst Zürich A.-G. unter der Produktionsleitung von Th. Schwank soeben ihren zweiten Film, «Das große Welttheater», beendet. Die Innenaufnahmen wurden im Studio Seebach gedreht. Regie: Ernst Biller. Man schreibt uns dazu u.a.:

«In eindrucksvoller Weise zeichnet der Film die Wandlung eines mächtigen, einflußreichen Industrie-

Königs, dem Macht das Alpha und Omega seines ganzen Seins bedeutet und der selbst die reine tiefe Liebe zweier Menschenkinder rücksichtlos von sich schieben will, um seiner Macht noch Gewalt beizufügen. Im Mittelpunkt der spannenden Handlung steht das gleichnamige, weltberühmte Einsiedler-Mysterienspiel des großen spanischen Dichters Calderon. Der Film zeigt in erschütternder Weise, wie aktuell die Worte des großen Spaniers heute noch sind. Es ist *das ewige Widerspiel zwischen Macht und Liebe.*

Ueber tausend Mitwirkende. In den Hauptrollen spielen: Hans Fehrmann, Max Knapp, Hans Walter, Ernst Stiefel, Petra Marin, Antoinette Steidle, Lee Ruckstuhl und die Filmtänzerin Gitta Horwath.» *Do.*

Zwischenstaatliche Zusammenhänge im Filmrecht

(2. Teil)

In seinem Aufsatz über diese Fragen kommt Dr. Roeber dann zu der

filmischen Verwendung ausländischer Werke.

Das geistige Schaffen der einzelnen Länder bietet für den Film zahlreiche Möglichkeiten zu einer filmischen Verwendung von Werken der Literatur und der Musik. Unter dem Tonfilm hat sich auch die Verwendung von Schallplatten für filmische Zwecke, sei es aus Handlungsgründen, sei es aus Gründen bloßer Musikuntermalung (Synchronisation), ergeben.

Nahezu alle europäischen Kulturländer und darüber hinaus auch einige des amerikanischen Staatenkreises haben in der Berner Konvention die internationale Rechtsgrundlage für die Behandlung von Fällen einer filmischen Benutzung urheberrechtlich geschützter Werke gefunden. Auf dieser Grundlage trifft die nationale Gesetzgebung ihre Regelung. Abgesehen davon, daß die Urheberrechtsgesetze in manchen Ländern überholt und neuer Formen der Verwertung von Urheberrechtsgut noch nicht oder nicht hinreichend klar erfaßt sind, ergeben sich Unterschiede in der rechtlichen Behandlung solcher Vorgänge allein schon aus dem Umstand, daß selbständig neben der Berner Konvention eine weitere internationale Konvention in Gestalt der Panamerikanischen Union für die Regelung in Urheberrechtsfragen besteht. Die Bemühungen, die beiden Konventionen zu verschmelzen und dadurch die Herstellung, den Vertrieb und die Vorführung von Filmen in Ländern des einen und des anderen Konventionsbereiches nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen zu behandeln, sind bisher ergebnislos geblieben.

Sowohl die Berner Konvention als auch die Panamerikanische Union sind infolge der Entwicklung, die die Verwertung von Urheberrechtsgut durch die Erschließung neuer technischer Wiedergabemittel und wirtschaftlicher Möglichkeiten genommen hat, seit längerem reformbedürftig. Davon wird der Film in seiner Gestalt als Tonfilm ebenso betroffen wie das Fernsehen (Tele-

vision), das für den Tonfilm neue Verwendungsmöglichkeiten erschließt.

Als praktisch bedeutsamste Frage ist die der rechtlichen Behandlung der Tonfilmvorführung hervorgetreten. Hier war streitig, ob das Filmtheater, das einen Tonfilm über den Verleiher zur Vorführung erhält, getrennt von der dem Verleiher zu zahlenden Filmmiete ein Aufführungsentgelt an die für die Verwertung musikalischer Aufführungsrechte in den verschiedenen Ländern bestehenden Verwertungsgesellschaften zu zahlen hat, so in Deutschland an die Stagma, in Frankreich an die Sacem. und dergleichen mehr. Obgleich die Rechtsprechung dem praktischen Bedürfnis nach Klärung dieser Frage entgegengekommen ist, fehlen doch einheitlich festgelegte Grundsätze für die beteiligten Länder, so daß sich aus der Verwendung ausländischer Musik zwangsläufig auch Rückwirkungen auf die Rechtslage für den unter Verwendung solcher Musik hergestellten Tonfilm ergeben. Neuerdings haben die Bestrebungen, Schutzbestimmungen für die ausübenden Künstler, die Hersteller mechanischer Instrumente (Schallplattenhersteller) und den Rundfunk durch internationale Konvention festzulegen und sie nach einheitlichen Grundsätzen auszugestalten, neuen Antrieb erhalten. Die dafür vorgelegten Entwürfe machen es erforderlich, daß sich die verschiedenen Länder mit den Auswirkungen dieser Bestrebungen auf den Film ebenfalls befassen.

*

Zum Austausch von Filmen erklärt Dr. Rocher:

Die Verwertung von Filmen ist regelmäßig nicht an die Grenzen des einzelnen Landes gebunden. Der Tonfilm hat das Sprachenproblem zwar kompliziert, gleichzeitig aber auch Möglichkeiten einer Lösung geschaffen.

Der heimische Film wird in ausländischer Sprache nachsynchronisiert, sofern nicht schon von vornherein eine fremdsprachige Fassung mit hergestellt wird (Version). Wird er nicht synchronisiert, so besteht die Möglichkeit, durch einkopierten Text (sog. Fußtitel) die

Handlungsvorgänge dem ausländischen Filmbesucher zu erläutern. Ob und innerhalb welcher Grenzen Maßnahmen solcher Art für die Verwertung von Filmen zulässig sind, bestimmt sich vorwiegend aus dem Urheberrecht, zum Teil auch aus dem Wettbewerbsrecht. Fragen solcher Art haben in einzelnen Ländern wiederholt praktische Bedeutung gewonnen.

Zwischen die Ausfuhr des Films und seine Einfuhr in ein anderes Land schaltet sich die Filmzensur. Sie löst Fragen des Zensurrisikos aus und auch Fragen, die die inhaltliche Ausgestaltung des Films aus dem Urheberrecht betreffen (Zensurausschnitte usw.).

Die Verwertung der Filme begegnet weitgehend einer Sonderbesteuerung durch Erhebung der Vergnü-

gungssteuer. Ist die Vergnügungssteuer übermäßig hoch oder wird sie, wie das teilweise vorgekommen ist, für eingeführte Filme höher festgesetzt als für Filme des eigenen Landes, so ergeben sich entsprechende Erlösminde rungen für den in diese Länder auf der Grundlage prozentualer Umsatzbeteiligung ausgeführten Film.

Diese vorstehend nur kurz skizzierten und noch zahlreiche andere Rechtsprobleme erwachsen aus den Beziehungen der einzelnen Länder auf dem Gebiete des Filmwesens. Sie lassen erkennen, von welcher Bedeutung sie für die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung solcher Beziehungen sind. An ihren Lösungen werden vor allem die nationalen Filmorganisationen später einmal mitzuwirken haben.

Offizielle Mitteilungen

Communications officielles

Comunicazioni ufficiali

Schweiz. Lichtspieltheaterverband Zürich

(Deutsche und italienische Schweiz.)

Vorstands-Sitzung vom 19. März 1942:

1. Dank der persönlichen Bemühungen des Herrn Dorn ist es zwischen den Herren Schneider und G. Rewinzer über die Verlängerung des Mietvertrages für das Cinéma Nordstern in Zürich zu einem Vergleich gekommen, der vom Vorstand bestätigt wird.
2. In Sachen Morandini, Cinéma Flora, Luzern, hält der Vorstand an seiner bisherigen Auffassung fest und beauftragt das Sekretariat, von dem erfolgten Austritt der Frau Morandini im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Interessenvertrages dem FVV. Kenntnis zu geben.
3. Ein Aufnahmegeruch von Dr. Locher, Zürich, für das Kino Blau-Weiß in Luzern wird mit Rücksicht auf das jetzige Mitglied abgelehnt.

Gemeinsame Bureau-Sitzung des SLV und FVV vom 24. März 1942:

In ganztägiger Sitzung kann in 11 diversen Beschwerden und Streitsachen ein Einvernehmen und eine gütliche Regelung herbeigeführt werden.

Vorstands-Sitzung vom 1. April 1942:

1. In Sachen Morandini, Cinéma Flora, Luzern, wird von dem an das SLV-Verbandsgericht eingereichten Rekurs Kenntnis genommen und Herr Dr. Duttweiler mit der Vertretung des SLV betraut.
 2. Eine durch Vermittlung von Herrn Dorn herbeigeführte Regelung über die Neu-Vermietung des Cinéma Modern in Zürich wird unter bester Verdankung bestätigt. Dem neuen Mieter, Herrn K. Gysling, wird die provisorische Aktiv-Mitgliedschaft erteilt.
 3. Die Herren Adelmann und Dr. Duttweiler berichten über eine Sitzung der Suisa-Schiedskommission, in welcher verschiedene Differenzpunkte gemäß den Anträgen des SLV erledigt werden konnten.
 4. Die provisorische Aktiv-Mitgliedschaft wird erteilt an Frau Häfely (früher Reiden) für das Tonfilmtheater Huttwil, und Herrn Werner Schneider, Bern, für ein Saal-Kino in Schwarzenburg.
- W. L.

Zu kaufen oder zu mieten gesucht

kleines Tonfilmtheater

in grösserer Landgemeinde.

Offeraten unter Chiffre P. 1697 R. an Publicitas Burgdorf.

Gut eingeführter VERTRETER

(in sämtlichen Zweigen des Film-Verleihs versiert)
sucht entsprechendes Wirkungsfeld. Erstklassige
Referenzen.

Offeraten unter Chiffre 389 an Schweizer Film Suisse Rorschach.

Strebsame junge Kraft sucht in mittlerer oder grösserer
Stadt der deutschen Schweiz ein **Tonfilmtheater**
zu übernehmen.

Offeraten unter Chiffre 394 an Schweizer Film Suisse Rorschach.

Zu kaufen oder zu mieten gesucht, nach Uebereinkunft

TONFILMTHEATER

auch in grösserer
Landgemeinde.

Offeraten erbeten unter Chiffre SA 104 B an Schweizer-
Annoncen A.-G., Bern.